



Sitzung vom: 25. März 2014  
Beschluss Nr.: 376

## **Interpellation „Verlegung Kleine Melchaa“: Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Interpellation „Verlegung Kleine Melchaa“, welche von Kantonsrätin Lisbeth Berchtold-Durrer, Giswil, und 19 Mitunterzeichnenden am 30. Januar 2014 (Nr. 54.14.01) eingereicht worden ist, wie folgt:

#### **1. Gegenstand der Interpellation**

Die Interpellantin erkundigt sich nach dem Fortschritt des Hochwasserschutzprojekts Kleine Melchaa, Giswil. Sie stellt die Frage, ob ein Marschhalt angebracht wäre, um die Verhältnismässigkeit des Projekts, welches seit September 2011 realisiert wird, zu prüfen.

Die Bauherrschaft des Hochwasserschutzprojekts Kleine Melchaa, Giswil, liegt bei der Einwohnergemeinde Giswil, respektive bei der Wasserbaukommission Giswil. In Absprache mit der Bauherrschaft, die ihre Anliegen im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens eingebracht hat, beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

#### **2. Beantwortung der Fragen**

##### **2.1 Schreitet das Projekt wie geplant vorwärts? (Kosten- und Zeitplan)**

Die Bauarbeiten verlaufen planmässig. Rund 70 Prozent der Arbeiten sind ausgeführt.

Beim Geschiebesammler Gorgen sowie beim Gerinne zwischen dem Geschiebesammler und der Kantonsstrassenbrücke musste eine Altlastenbewältigung (Untersuchung und Sanierung des belasteten Standorts) durchgeführt werden. Dieser Mehraufwand war nicht vorhersehbar.

Aufgrund der Vorgaben der eidgenössischen Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33) müssen die Kantone dafür sorgen, dass der Gebietswasserhaushalt der Flachmoore erhalten oder verbessert wird. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben sowie allgemein benötigte detailliertere Angaben zum Baugrund für die Definition des Bauablaufs sind der Grund für die derzeit laufenden Untersuchungen unterhalb der Schwerzbachstrasse. Dabei wird abgeklärt, ob und bis zu welchem Grad zusätzliche bauliche Massnahmen für den Erhalt des Flachmoors respektive für die fachgerechte Ausführung der Bauarbeiten notwendig sind.

Die finanziellen Auswirkungen der oben erwähnten Massnahmen und Untersuchungen auf die Gesamtkosten des Projekts sind Gegenstand der laufenden Untersuchungen. Gemäss Art. 2 des Kantonsratsbeschlusses über einen Beitrag an das Hochwasserschutzprojekt Kleine Melchaa vom 25. April 2008 entscheidet der Regierungsrat abschliessend über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind. Das Geschäft wird zum gegebenen Zeitpunkt im Regierungsrat behandelt.

Auf den Zeitplan haben diese Massnahmen und Untersuchungen keine Auswirkungen. Gemäss dem aktuellen Kenntnisstand kann die Inbetriebnahme des neuen Bachlaufs wie geplant im Sommer 2015 erfolgen.

#### *2.2 Wie soll der Teil unterhalb der Schwerzbachstrasse realisiert werden?*

Die Realisierung erfolgt gemäss dem aufgelegten, von Kanton und Bund bewilligten Projekt. Wie unter Ziff. 2.2 erwähnt, werden derzeit in diesem Bereich Untersuchungen zu einer allfälligen Optimierung des Schutzes des Flachmoors Hanenried und für die bauliche Ausführung durchgeführt. Die Untersuchungen und deren Ergebnisse führen zu keinen wesentlichen Änderungen in der Linienführung des Gerinnes des bewilligten Projekts.

#### *2.3 Wäre nicht nach Erstellung des Sammlers ein Marschhalt angebracht, um die Verhältnismässigkeit für das vorgesehene Projekt erneut zu prüfen?*

Das Hochwasserschutzprojekt Kleine Melchaa wurde am 23. September 2010 für 30 Tage öffentlich aufgelegt und am 17. Mai 2011 durch den Regierungsrat bewilligt. Die Subventionsverfügung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) folgte am 12. September 2011. Der Bund trägt 65 Prozent der anrechenbaren Projektkosten. Die Gemeinde Giswil verfügt somit über eine rechtsgültige Projektbewilligung, um den Hochwasserschutz des Dorfs Giswil markant erhöhen zu können.

Ein Marschhalt, respektive Planungsänderungen würden eine erneute öffentliche Auflage sowie ein neues Projektbewilligungsverfahren unter Einbezug des BAFU nach sich ziehen. Da bereits ein Geschiebesammler sowie drei von vier Brücken erstellt sind, ist eine grundlegende Konzeptänderung nach Ansicht des Regierungsrats nicht zielführend. Auch besteht die Gefahr, dass ausbezahlte Bundessubventionen zurückzuzahlen wären.

Der Regierungsrat betont schliesslich, dass die Linienführung des neuen Gerinnes das Ergebnis eines umfangreichen Variantenvergleichs darstellt. Im Gegensatz zum bestehenden Bachlauf der Melchaa im Dorf ist das Gerinne neu naturnah ausgestaltet und entspricht den gültigen technischen und gesetzlichen Anforderungen.

#### *2.4 Würde eine Überlastversion ohne Kanal, nur mit bewirtschaftbarer Geländeanpassung auch genügen?*

Das alte Gerinne durch das Dorf wird nach der Fertigstellung des Projekts nicht mehr gebraucht und im Rahmen eines anderen Projekts zurückgebaut, die Kleine Melchaa fliesst ab Sommer 2015 ausschliesslich über das neue Gerinne direkt in den See. Man kann ein permanentes Fliessgewässer nicht aufheben und durch eine bewirtschaftbare Geländeanpassung ersetzen. Im Rahmen der Projektierung wurde 2006 die Variante „Bestehender Bachlauf mit Geschiebesammler und Überlastkorridor in Richtung See“ geprüft. Sie musste verworfen werden, weil sie die Minimalanforderungen betreffend Schutzziele und Ökologie nicht erfüllte. Seither sind diese Anforderungen kontinuierlich angehoben worden, womit ein solches Projekt auch heute nicht bewilligungsfähig wäre.

#### *2.5 Wie reagiert der Grundwasserspiegel auf das ursprünglich geplante Bauvorhaben?*

Aus dem oben erwähnten Variantenvergleich ist die gewählte Linienführung auch bezüglich Grundwasserschutz als bestmögliche Lösung hervorgegangen.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung führt die Firma CSD Ingenieure AG, Kriens, eine qualitative und quantitative Überwachung des Grundwassers durch. Durch die laufende Überwachung des Grundwasserspiegels und periodische Grundwasseranalysen vor, während und nach der Bauphase können allfällige Auswirkungen rechtzeitig erkannt und nötigenfalls Massnahmen getroffen werden.

2.6 *Wie sieht die Regulation für die Restwassermenge beim Bau eines Kanals aus, die das EWO-Werk im kleinen Melchtaal betreffen wird?*

Die Regelung der Restwassermenge erfolgt unabhängig vom Hochwasserschutzprojekt Kleine Melchtaal.

Als Grundlage zur Sanierung nach Art. 80 ff des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) erarbeitete das Amt für Landwirtschaft und Umwelt einen Bericht zur Sanierung der Wasserentnahmen der Kraftwerkanlagen Lungereersee. Darin werden als Sanierungsziele für die Fassung an der Kleinen Melchtaal die Erweiterung und Verbesserung des Lebensraums für Wassertiere sowie die Aufwertung des Landschaftsbilds genannt. Durch die Sanierung wird insbesondere angestrebt, dass das neue Gerinne zwischen Geschiebesammler und Sarnersee zu einem potenziellen Fortpflanzungsgebiet der stark gefährdeten Seeforelle wird. Deshalb wird während der Laichzeit der Seeforelle vom 15. Oktober bis zum 14. März eine erhöhte Restwassermenge von 120 Litern pro Sekunde vorgeschlagen. Während der übrigen Zeit (15. März bis 14. Oktober) beträgt die vorgeschlagene Restwassermenge 70 Liter pro Sekunde. Die Bewilligung des Hochwasserschutzprojekts enthält als Auflage, eine ökologische Erfolgskontrolle durchzuführen, mit welcher unter anderem auch geprüft werden soll, ob die Ziele der Restwassersanierung erreicht worden sind.

Der Bericht zur Sanierung der Wasserentnahmen der Kraftwerkanlagen Lungereersee mit den darin vorgeschlagenen Massnahmen wurde vom Regierungsrat im Herbst 2013 in erster Lesung genehmigt und im Sinne einer Anhörung der Parteien dem Elektrizitätswerk Obwalden und den Umweltorganisationen schriftlich eröffnet und zusätzlich in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt. Nach Auswertung der Stellungnahmen wird der Regierungsrat die Sanierungsmassnahmen und damit auch die abzugebenden Restwassermengen verfügen.

Protokollauszug:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber

Versand: 2. April 2014